



Meerschweinchenschutz Rhein-Neckar e. V. Schutzvertrag

Im Interesse des/der Meerschweinchen wird folgendes zwischen Meerschweinchenschutz Rhein-Neckar e. V. (nachfolgend Verein genannt) und dem/der neuen Besitzer/in (nachfolgend Übernehmer genannt) vereinbart:

**Name, Vorname:
(Übernehmer)** _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Ortsteil: _____

Personalausweis-Nr.: _____

**ausstellende
Behörde:** _____

Telefon: _____

Email: _____

Bezeichnung des / der Meerschweinchen/s:

Das / die Meerschweinchen wurde/n

- eigenhändig zum Übernehmer gebracht**
 vom Übernehmer abgeholt.

1. Name: _____

geboren: _____

Rasse: _____

Farbe: _____

Geschlecht:

- weiblich
 männlich kastriert

Kennzeichen: _____

2. Name: _____

geboren: _____

Rasse: _____

Farbe: _____

Geschlecht:

- weiblich
 männlich kastriert

Kennzeichen: _____

Besondere Vereinbarungen mit Vorrang gegenüber umseitigen Bedingungen:

Herr/Frau _____ bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Übernahme des/r Tiere/s und eines Exemplars dieses Vertrages. Er/Sie ist mit den folgenden Vertragsbedingungen, die mit ihm/ihr besprochen wurden bzw. mit den oben genannten besonderen Vereinbarungen einverstanden und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Dem Vertrag zu Grunde liegen das aktuell gültige Tierschutzgesetz sowie die aktuelle Version der Leitlinien zur Haltung von Meerschweinchen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT).

Ort

Datum

Unterschrift Übernehmer*

Meerschweinchenschutz Rhein-Neckar e. V., vertreten durch den Vorstand, Unterschrift durch die Pflegestelle im Auftrag

*bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist, gemäß § 11c Tierschutzgesetz, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich

Schutzgebühr: 20,00 Euro Weibchen & unkastrierte Böckchen // 40,00 Euro kastrierte Böckchen

_____ Euro dankend erhalten.

Spende:

_____ Euro dankend erhalten.

Spendenquittung ja nein



Meerschweinchenschutz Rhein-Neckar e. V.

Schutzvertrag

- 1. Schutzgebühr:** Die Übernahme des/der Meerschweinchens erfolgt gegen Unterzeichnung des Schutzvertrages und Entrichtung der Schutzgebühr. Die Schutzgebühr ist *kein Kaufpreis*. Sie dient der Förderung der praktischen Tierschutzarbeit und kommt zu 100 % unseren Pflegemeerschweinchen zu Gute. Daher ist sie *kein Gegenstand der Rückerstattung*. Eine Rückerstattung kann dennoch in Ausnahmefällen gewährt werden.
- 2. Rechte des Übernehmers:**
 - a. Der Übernehmer des/der Meerschweinchens handelt eigenverantwortlich bei der Sicherstellung der unter 3. a. genannten Haltungsanforderungen. Er entscheidet über die Notwendigkeit durchzuführender Behandlungen und Operationen sowie bei welchem Tierarzt das/die Meerschweinchens behandelt wird / werden.
 - b. Der Übernehmer hat das Recht, das/die vom Verein vermittelte/n Meerschweinchens ohne Angabe von Gründen an den Verein zurückzugeben.
- 3. Pflichten des Übernehmers:**
 - a. Haltung im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerechte Haltung gemäß §2 Tierhaltung des Tierschutzgesetzes. Dazu gehören: Käfig- oder Eigenbaugrundfläche mindestens 0,70 m² (entspricht 120x60 cm) für zwei Meerschweinchens oder entsprechend für jedes weitere Meerschweinchens zusätzlich 0,35 m² (entspricht 60x60 cm); täglich Heu, Frischfutter sowie Wasser; saubere und trockene Einstreu; einen oder mehrere Artgenossen; Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung; keine Zucht, keine Durchführung von Tierversuchen oder Weitergabe zu Tierversuchen an Dritte; Quälereien und Misshandlungen zu unterlassen und diese durch Dritte zu verhindern; das/die Meerschweinchens nicht an andere Tiere (Schlangen, Hunde, Katzen usw.) zu verfüttern; bei Außenställen sowie halb- und ganzjähriger Außenhaltung ist darauf zu achten, dass diese so gebaut sind, dass ein Untergraben, Übersteigen oder Durchdringen durch Fressfeinde sowie ein Entlaufen der Meerschweinchens unmöglich ist. Außerdem ist eine wintergerechte Unterbringung (Isolation) der Behausung bzw. Außenställe zu gewährleisten. Grundsätzlich ist eine Überdachung der Behausung und des Freigeheges Pflicht. Kommt ein Tier dennoch abhanden, ist der Verlust dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 - b. Das/die Meerschweinchens entschädigungslos an den Verein zurückzugeben, sollte es aus irgendwelchen Gründen nicht mehr gehalten werden können oder wollen oder wenn die Rückgabe wegen Vertragsverletzung gefordert wird. Bei grober Vertragsverletzung (z. B. Misshandlung, Zucht) wird das/die Meerschweinchens sofort eingezogen.
 - c. Wenn nach der Übernahme eines unkastrierten Böckchens oder eines Weibchens dennoch Junge zur Welt kommen, so hat der Übernehmer dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Jungen müssen entweder an den Verein abgegeben werden oder dürfen unter Zugrundelegung des Schutzvertrages des Vereins vom Übernehmer behalten oder aber an Dritte weitergegeben werden. Über den Verbleib der Meerschweinchens entscheidet der Vorstand des Vereins;
 - d. Eine Änderung des Ortes der Haltung (Wohnungswechsel) ist dem Verein binnen einer Woche nach Umzug mitzuteilen;
 - e. Das/die Meerschweinchens in seinem eigenen Haushalt zu halten. Die Weitergabe (Verkauf, Verleihung, Verschenken; gilt nicht bei Urlaubsbetreuung) der Tiere ist ohne Zustimmung des Vereins nicht erlaubt, auch nicht an Verwandte. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Übernehmer unverzüglich den Verein, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle der Tiere zu finden;
 - f. Bei Tod des Tieres ist der Verein innerhalb einer Woche zu benachrichtigen;
 - g. Die Genehmigung des Vereins zur Tötung des Tieres vorab einzuholen. Die Tötung des Tieres ist nur nach Genehmigung und nur durch einen Tierarzt zulässig. Bei Verweigerung der Genehmigung durch den Verein ist dieser verpflichtet, das Meerschweinchens zurückzunehmen. Eine Tötung des Tieres kann ohne Genehmigung des Vereins nur aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen.
- 4. Rechte des Vereins:**
 - a. *Kontrollrecht:* Die beauftragten Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Ort und Stelle sowie wiederholt die Haltung der/des Meerschweinchens gemäß den Haltungsanforderungen des bei der Vermittlung unterschriebenen Schutzvertrages zu überprüfen. Sie sind dazu berechtigt, die Wohnung und das Anwesen des Übernehmers zu ortsüblichen Zeiten zu betreten. Ihren Anweisungen bezüglich Tierhaltung ist unbedingt und mit einer Frist von einer Woche Folge zu leisten. Eventuelle Verbesserungsmaßnahmen werden schriftlich fixiert.
 - b. *Einzugsrecht:* Erfüllt der Übernehmer trotz Abmahnung und der Möglichkeit der Nachbesserung der bei der Kontrolle festgestellten Mängel die Anweisungen nicht oder verstößt er gegen den Vertrag, so willigt er bereits jetzt unwiderruflich ein, dass das/die Meerschweinchens ohne weiteres von einem beauftragten Mitglied des Vereins sofort eingezogen werden kann / können (siehe dazu 3. b.). Das Einzugsrecht eines vom Verein vermittelten Meerschweinchens behält sich der Verein *für die gesamte Lebensdauer des Meerschweinchens* vor.
 - c. *Vertragsstrafe:* Bei einer groben Pflichtverletzung des Übernehmers (z. B. Verletzung der allgemeinen Haltungsanforderungen, Zucht, Quälerei, Misshandlung) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Euro) fällig, zu zahlen an den Verein innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.
- 5. Pflichten des Vereins:** Der Verein verpflichtet sich das/die vom Verein abgegebene/n Meerschweinchens zurückzunehmen, sollte es dem Übernehmenden nicht mehr möglich sein, das/die Meerschweinchens weiterhin artgerecht zu halten oder aber die Rücknahme ist auf Grund einer Vertragsverletzung oder wegen Verweigerung der Genehmigung zur Tötung notwendig (Rücknahmepflicht).
- 6. Haftung:**
 - a. Nach der Übernahme des/der Meerschweinchens/s durch den Übernehmer entfällt jede Haftung des Vereins für Schäden, die das/die Meerschweinchens verursachen. Der Übernehmer ist Halter des/der Meerschweinchens im Sinne des § 833 BGB. Für Eigenschaften des/der Meerschweinchens übernimmt der Verein keine Haftung.
 - b. Der Übernehmer erwirbt an dem/den Meerschweinchens kein Eigentum. Das/die übernommene/n Meerschweinchens geht/gehen nur in seinen Besitz über. Im Falle einer Krankheit oder des Ablebens des/der Meerschweinchens leistet der Verein keinen Schadensersatz.
 - c. Zum Abgabezeitpunkt sind dem Verein keine Krankheiten bekannt. In den ersten Tagen nach der Übernahme des/der Meerschweinchens treten gelegentlich plötzlich Krankheiten (u.a. genetisch bedingt oder durch Stress hervorgerufen) auf, die bei eventuell vorangegangenen tierärztlichen Untersuchungen nicht zu erkennen waren.
- 7. Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien das Amtsgericht Heidelberg bzw. das Oberlandesgericht Karlsruhe.
- 8. Salvatorische Klausel:** Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung/en gilt eine solche als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt und schriftlich vereinbart wird. Mündliche Abreden neben diesem Vertrag haben keine Gültigkeit.